

Verleihvertrag über ein Schulpferd zu Schulzwecken



Zwischen
Pferdesportverein Villmar/Lahn
Klausenhof 1
65606 Villmar

– im Folgenden *Vermieter* genannt – und

– im Folgenden *Mieter* genannt – wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Vermieter stellt dem Mieter ein Schulpferd – nachfolgend Pferd genannt – zu nachstehend näher beschriebenen Nutzung zur Verfügung.
Die Vermietung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- 1.2 Der Vertrag ist von beiden Seiten nur schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.
- 1.3 Gleichzeitig wird die Nutzung des folgenden Zubehörs vereinbart:
Sattel, Zaumzeug, Satteldecke, Gamaschen, wenn nötig Hilfszügel, Abschwitzdecke und Winterdecke

§2 Umfang der Nutzung

- 2.1 Das Pferd verbleibt auf der Reitanlage Klausenhof in Villmar.
Der Mieter ist nicht alleiniger Nutzer des Pferdes.
- 2.2 Die Nutzung erfolgt an dem folgenden Wochentag:

Der Mieter des Pferdes bucht in diesem Zusammenhang auch Unterricht mit.

Im Fall von Krankheit werden vom Vermieter keine Ausweichtermine gestellt.

Nutzungseinschränkung kann auch durch z.B. Erkrankung / Bewegungseinschränkung des Pferdes entstehen. Bei einem Ausfall des Pferdes ist der Vermieter erst nach zwei Wochen verpflichtet dem Mieter das Reitstundengeld für den restlichen Monat zurückzuerstatten.

- 2.3 Der Mieter ist nicht befugt, die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Die Nutzung des Pferdes darf ausschließlich durch den Mieter persönlich erfolgen.
- 2.4 Sollte der Mieter und Vermieter sich einig sein, daß der Mieter das Pferd auf Turnieren nutzen darf sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Turniertag entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen

§ 3 Reitunterricht

Der Reitunterricht erfolgt gemäß einem vereinbarten Termin und findet in Einzel-, Gruppen- oder Longenstunde statt.

Ein Nichterscheinen zum Unterricht bzw. Absage einer Stunde befreit nicht von der Zahlung der monatlichen Gebühr. Bei Nichtteilnahme bitten wir aus Gründen der Schulpferde-Disposition dennoch eine vorherige Absage. Der Pferdesportverein Villmar Lahn e.V. behält sich vor, bei Verhinderung des Reitlehrers wahlweise einen Ersatztermin anzubieten oder einen Ersatzlehrer zu stellen. An Feiertagen finden keine Reitstunden statt, Reitstunden, die aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Hitze etc.) ausfallen müssen, können nicht nachgeholt werden.

Bei folgenden Situationen wird der Reitstundenanteil pro nicht wahrgenommene Reitstunde im Monat zurückerstattet, der Pferdeanteil (40 € / Monat) wird immer eingezogen:

3.1 Sofern die Reitstunden seitens des Reitlehrers zwei Mal im Monat ausfallen, ohne dass ein Ersatzlehrer oder Ersatztermin gestellt wird.

3.2 Der Mieter kann acht Wochen vor einem Urlaub diesen ankündigen, sofern dieser zwei Reitstunden oder mehr umfasst.

3.3 Sollte der Reitschüler voraussichtlich länger als zwei Wochen krank sein, kann dieser einen Attest vorlegen.

§4 Entgelt

Das Entgelt für die Nutzung zum Erhalt der Gesundheit und Rittigkeit des Pferdes ergibt sich wie folgt:

4.1 Das Entgelt für die Nutzung des Pferdes beträgt monatlich 90 EUR.

4.2 Die Kosten für die Unterbringung trägt der Vermieter.

4.3 Die Kosten für den Tierarzt und den Hufschmied trägt der Besitzer.

4.4 Alle weiteren Kosten, insbesondere Futterkosten, trägt der Besitzer.

4.5 Das Entgelt für die Nutzung wird monatlich im Voraus zum 3. Werktag per Lastschrift vom Vermieter eingezogen.
(Gesonderter Anhang zu diesem Vertrag für das SEPA Lastschriftverfahren.)

§5 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Pferd vor jedem Ritt/ Nutzung soweit wie möglich auf Verletzungen oder Erkrankungen hin zu untersuchen und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, falls diesbezüglich Auffälligkeiten festgestellt werden.

Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, das Pferd nur entsprechend seinem Alter, seiner Eignung, Kondition und Ausbildung zu beanspruchen.

Der Mieter verpflichtet sich, das Pferd nach jedem Ausritt jahreszeitgerecht zu versorgen.

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliches Zubehör pfleglich zu behandeln und in einem funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei Beschädigungen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
Reparaturkosten bis zu 30,-€ max 100,-€ jährlich trägt der Mieter.

§6 Haftung, Haftungsausschluss

- 6.1 Der Vermieter ist Halter des Pferdes. Für das Pferd besteht eine gesetzliche Tierhalter-Haftpflichtversicherung.
- 6.2 Der Mieter verzichtet auf Ansprüche gegen den Vermieter aus Tierhalterhaftung wegen aller durch das Pferd verursachten Personen-, Vermögens- und Sachschäden an seiner Person, soweit diese nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind.
- 6.3 Der Mieter haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§834 BGB) für den Schaden, den das Tier einem Dritten zufügt.

§7 Besondere Hinweise, Pflichten des Vermieters

- 7.1 Der Vermieter weist darauf hin, dass bei jeder Nutzung des Pferdes ein Reithelm zu tragen ist. Kommt der Mieter dem nicht nach, so kann das im Schadensfall dazu führen, dass dem Mieter ein Mitverschulden zur Last gelegt wird.

§8 Kündigung des Vertrages

Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist 3 Monaten zum Ende des Monats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Davon unberührt ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

§9 Nebenabreden

Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

§10 Schlussbestimmungen

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name Vermieter

Name Mieter